



Errichtung

des Zweckverbandes „Zweckverband Friedhof Mehren“

Die Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Rettersen, Giershausen und Ziegenhain bilden einen Zweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), mit Zustimmung der Ortsgemeinderäte eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den Zweckverband „**Zweckverband Friedhof Mehren**“ mit Wirkung vom 01.10.2018 und stellt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

Vorwort

Die Verwaltung, Unterhaltung und Beaufsichtigung des kirchlichen Friedhofs in Mehren ist in der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren und den Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Giershausen, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Rettersen und Ziegenhain vom 17. Juni 1996 und den entsprechenden Zusatzvereinbarungen geregelt.

Im Rahmen der bestehenden Vereinbarung kann die Verwaltung des Friedhofs oft nur zögerlich vollzogen und fortentwickelt werden. Zur Beschleunigung der Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe schließen sich die oben genannten Ortsgemeinden zu einem Zweckverband zusammen und übernehmen die Trägerschaft in eigener Verantwortung. Die Art und Weise der Friedhofsunterhaltung soll weiterhin so gestaltet werden, um dem Andenken Verstorbener einen würdigen Ort zu bereiten.

**Verbandsordnung
des Zweckverbands „Friedhof Mehren“
vom 01.10.2018**

Die Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Giershausen, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Rettersen und Ziegenhain vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) die nachstehende Verbandsordnung.

Die Kreisverwaltung Altenkirchen als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

**§ 1
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Friedhof Mehren“. Er hat seinen Sitz in Mehren. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband erhält, bewirtschaftet und pflegt den bestehenden Friedhof in Mehren und übernimmt alle Aufgaben, die zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband kann hierzu Grundvermögen erwerben.
- (3) Der Zweckverband übernimmt von der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren das hierfür vorhandene und bisher genutzte Vermögen und die finanziellen Verpflichtungen für den Friedhof zum Zeitpunkt der Festlegung im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten. Es wird der 1. Januar 2019 angestrebt. In bestehende Verträge mit Dritten wird eingetreten.

**§ 3
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Ersfeld, Fiersbach, Forstmehren, Giershausen, Hirz-Maulsbach, Kraam, Mehren, Rettersen und Ziegenhain.

**§ 4
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegen jeweils in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) und der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Ortsbürgermeister(n)/innen der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall wird der Ortsbürgermeister von dem Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird die Vertretung von dem Beigeordneten wahrgenommen.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in und zwei Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Eine Aufwandsentschädigung für den/die Vorstandsvorsteher/in wird in Höhe von monatlich 50 € gewährt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des/der Vorstandsvorstehers/-vorsteherin und der Stellvertreter
2. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung für den/die Vorstandsvorsteher/in und seines/r Stellvertreter/innen
4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit er sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
5. Aufnahme von Darlehen und Krediten, Bestellungen von Sicherheiten usw.
6. Änderung der Verbandsordnung
7. Erlass der Friedhofsatzung
8. Erlass einer Gebührensatzung
9. Ausscheiden und Aufnahme von Verbandsmitgliedern
10. Auflösung des Zweckverbandes

§ 7 Zusammentritt und Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsteher/-in nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.

- (2) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Änderungen, welche die Aufgabe des Zweckverbands oder deren Auflösung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Änderungen, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

1. Der/die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/die Verbandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.
3. Der/die Verbandsvorsteher/in ist berechtigt, Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 1.000 € im Einzelfall zu vergeben.
4. Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er/Sie ist berechtigt, Vereinbarungen (z. B. über die Bestattung Ortsfremder, Zahlungsmodalitäten) zu treffen.

§ 9

Verwaltungsaufgaben, Haushaltsrechtliche Abwicklung

- (1) Die Verwaltungsaufgaben obliegen gemäß § 9 Absatz 2 KomZG i. V. m. § 68 GemO der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald). Hierzu zählen neben den üblichen Haushalts- und Kassengeschäften auch die allgemein erforderliche Friedhofverwaltung einschließlich der Führung von Belegungsplänen, Belegungskarteien und Gebührenrechnungen nach der jeweiligen Gebührensatzung. Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung zählen:
 1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs
 2. Ausführung des Haushaltsplans
 3. Abwicklung der Kassengeschäfte einschließlich Einziehung, gegebenenfalls Vollstreckung von Forderungen
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 10

Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder

Das Eigenkapital der Verbandsmitglieder wird nach folgenden Teilen bemessen:

Ortsgemeinde Ersfeld	3,96 %
Ortsgemeinde Fiersbach	12,37 %
Ortsgemeinde Forstmehren	7,82 %
Ortsgemeinde Giershausen	4,79 %
Ortsgemeinde Hirz-Maulsbach	15,25 %
Ortsgemeinde Kraam	8,55 %

Ortsgemeinde Mehren	22,24 %
Ortsgemeinde Rettersen	17,79 %
Ortsgemeinde Ziegenhain	7,23 %

(entsprechend Einwohnerzahl zum 30.6.2017)

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen (Fehlbetrag) sind von den Mitgliedsgemeinden jährlich im Ergebnishaushalt durch eine Umlage zu decken.
- (2) Investitionen des Anlagevermögens werden im Einzelfall durch eine gesonderte Umlage finanziert.
- (3) Umlagegrundlage ist die Einwohnerzahl nach § 130 GemO.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen oder die noch vorhandenen Verbindlichkeiten auf die beteiligten Ortsgemeinden zu übertragen.
- (2) Verteilungsmaßstab für die Übertragung ist der Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs (§ 11) im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.
- (3) Sollte eine Einigung über die Übertragung von Vermögen/Verbindlichkeiten nicht erreicht werden, entscheidet die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde (§ 5 Absatz 2 KomZG).

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten bisheriger Vereinbarungen

- (1) Der Zweckverband ist mit der Feststellung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen errichtet (§ 4 Absatz 2 KomZG).
- (2) Die finanzielle Abwicklung (Übertragung von Vermögen und Schulden), Erstellung eines eigenen Haushaltsplanes und dessen Abwicklung erfolgt nach der Errichtung.
- (3) Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Mehren erlassene Friedhofsatzung und die Friedhofgebührensatzung bleiben bis zum Inkrafttreten der vom Zweckverband zu erlassenden Satzungen in Kraft.
- (4) Zum Zeitpunkt der Übernahme treten die am 17.06.1996 geschlossene Zweckvereinbarung und die in der Folgezeit geschlossenen Zusatzvereinbarungen außer Kraft.
Nähere Regelungen hierzu enthält der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Beteiligten.

Die Ortsgemeinden

Ersfeld

Reinhilde Lichtenthaler
Reinhilde Lichtenthaler
Ortsbürgermeisterin
18.09.2018
(Datum)

Fiersbach

Siegfried Krämer
Siegfried Krämer
Ortsbürgermeister
13.09.2018
(Datum)

Forstmehren

Harald Gollek
Harald Gollek
Ortsbürgermeister
13.9.18
(Datum)

Hirz-Maulsbach

Dieter Zimmermann
Dieter Zimmermann
Ortsbürgermeister
4.9.2018
(Datum)

Kraam

Thomas Bay
Thomas Bay
Ortsbürgermeister
17.09.2018
(Datum)

Mehren

Thomas Schnabel
Thomas Schnabel
Ortsbürgermeister
12.09.18
(Datum)

Rettersen

Wolfgang Schmidt
Wolfgang Schmidt
Ortsbürgermeister
03.09.2018
(Datum)

Giershausen

Jens Klöckner
Jens Klöckner
Ortsbürgermeister
6.9.18
(Datum)

Ziegenhain

Ute Müller
Ute Müller
Ortsbürgermeisterin
19.09.18
(Datum)

Kreisverwaltung Altenkirchen
AZ. 13 1029 - 919

Altenkirchen, den 01.10.2018
(Datum)

Michael Zieber
(Unterschrift)
Landrat
Michael Zieber



